

Richtlinien der Seniorenabteilung des GC Johannesthal

1. Die Seniorenabteilung ist Teil des Gesamtvereins GC Johannesthal e.V.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Golfsports sowie das gesellige Zusammensein der Mitglieder.
3. Zur Teilnahme an internen Veranstaltungen und Wettspielen der Abteilung sind alle Mitglieder der Abteilung und die vom Seniors Captain oder dessen Stellvertreter zugelassenen Gäste berechtigt.
4. Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Abteilung ist
 - die Mitgliedschaft im Gesamtverein,
 - die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres,
 - die schriftliche Erklärung des Beitritts zur Abteilung und
 - die Zustimmung zum Lastschrifteinzug des Abteilungsbeitrages.
5. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - dem Senior Captain
 - bis zu 3 Beisitzern, von denen einer vom Senior Captain zu seinem Stellvertreter ernannt wird und
 - dem Kassensführer.
6. Die Abteilungsleitung wird von den Mitgliedern der Abteilung in der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Scheidet ein Mitglied der Leitung während der Dauer der Amtsperiode aus, wird das Ersatzmitglied von der nächsten Abteilungsversammlung auf die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ein provisorisches Ersatzmitglied vom Senior Captain ernannt.
Ein Kassensprüfer wird von der Versammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. Die ordentliche Abteilungsversammlung wird einmal jährlich, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins, spätestens aber bis zum 01. April des Jahres abgehalten. Sie wird vom Seniors Captain oder im Vertretungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.
Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift oder durch Email an die letztbekannte Emailadresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Ver-

sammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn, mehr als 10 anwesende Mitglieder verlangen eine geheime Abstimmung. Bei Wahlen gem. Ziffer 6 ist immer geheim abzustimmen, es sei denn, es steht nur ein Kandidat zur Wahl.

Anträge müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem Seniors Captain zugegangen sein. Über später eingegangene Anträge kann die Versammlung diskutieren, aber nicht abstimmen.

Über die Beschlüsse ist lediglich ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom Seniors Captain als Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung innerhalb von 6 Wochen ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung dies für erforderlich hält oder 1/4 der Abteilungsmitglieder dies beantragen.

8. Jedes Mitglied leistet einen Abteilungsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird. Der Beitrag wird durch Lastschrift durch den Kassensführer bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres eingezogen. Solange die Versammlung nichts anderes beschliesst, beträgt der Abteilungsbeitrag 50 € jährlich. Der Beitrag dient ausschliesslich zur Deckung der Kosten, die der Abteilung zur Erfüllung der ihr gem. Ziffer 2 obliegenden Aufgaben entstehen. Die Mitgliedschaft endet automatisch am 30.04. eines Jahres, falls der Beitrag nicht eingezogen werden kann.
9. Die Abteilungsleitung haftet nicht für die bei Veranstaltungen und sportlichen Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder für Diebstähle.
10. Soweit in diesen Richtlinien keine Regelung getroffen ist, gilt ergänzend die Satzung des Gesamtvereins.
11. Diese Richtlinien treten mit Beschluss der Versammlung vom 07.03.2019 in Kraft.

Königsbach-Stein, 07.03.2019

gez. Günther Becker
(Seniors Captain)